

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2024 (14. Existenzminimumbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass des Berichts	1
2 Rechtliche Ausgangslage	2
3 Zusammensetzung des Sozialhilfebedarfs	4
4 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen	4
5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern	7
6 Zusammenfassung der für die Jahre 2023 und 2024 steuerfrei zu stellenden Existenzminima	9

1 Anlass des Berichts

Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dem vorausgegangen war der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1994, wonach die Bundesregierung erstmalig über die entsprechenden Existenzminima zu berichten hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6329 vom 2. Dezember 1993 und Plenarprotokoll 12/205 vom 20. Januar 1994). Der Existenzminimumbericht ist prognostisch angelegt (Ex-ante-Berechnung). Gegenstand des 14. Existenzminimumberichts ist – wie bei den bisherigen Berichterstattungen (vgl. Übersicht 1) – die Darstellung der maßgebenden Beträge für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima.¹

¹ Bei den Berechnungen wird, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, von aufgerundeten monatlichen Eurobeträgen ausgegangen.

Übersicht 1 **Bisherige Existenzminimumberichte**

Nr.	Datum	Berichtsjahr	Bundestagsdrucksache
1.	2. Februar 1995	1996	13/381
2.	17. Dezember 1997	1999	13/9561
3.	4. Januar 2000	2001	14/1926, 14/2770
4.	4. Dezember 2001	2003	14/7765 (neu)
5.	5. Februar 2004	2005	15/2462
6.	2. November 2006	2008	16/3265
7.	21. November 2008	2010	16/11065
8.	30. Mai 2011	2012	17/5550
9.	7. November 2012	2014	17/11425
10.	30. Januar 2015	2016	18/3893
11.	2. November 2016	2018	18/10220
12.	9. November 2018	2020	19/5400
13.	26. Oktober 2020	2022	19/22800

2 Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 87, 153 [169]) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch staatliche Leistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag nicht unterschreiten.

Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153 [170 f.]). Hierzu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben dem sozialhilferechtlichen Sachbedarf auch der Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall, insbesondere entsprechende Versicherungsbeiträge (vgl. BVerfGE 120, 125 [156 f.]).

Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gelten sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums (Sachbedarf) eines Kindes und die Berücksichtigung kindesbedingter Vorsorgeaufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. BVerfGE 82, 60 [93 f.] und 120, 125 [159 f., 165 f.]). Die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern wird, über den existenziellen Sachbedarf und Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall sowie den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus, generell zudem durch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert. Daher ist dieser Bedarf im Steuerrecht zusätzlich als Bestandteil des Kinderexistenzminimums von der Einkommensteuer zu verschonen (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]).

Zum 1. Januar 2023 treten im Bereich des Sozialrechts umfassende Reformen in Kraft, deren Auswirkungen auf die Berechnungsmethode zur Ermittlung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima zu berücksichtigen sind. Insbesondere mit der Einführung eines Bürgergeldes wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erneuert (vgl. Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundesratsdrucksache 456/22 vom 16. September 2022). Ein wesentliches Element ist in diesem Zusammenhang das modifizierte Fortschreibungsverfahren der Regelbedarfsstufen, das auch bei dynamischen Preisentwicklungen eine ausreichende Bedarfsdeckung gewährleistet. Danach erfolgt zusätzlich zur bisherigen Fortschreibung (Basisfortschreibung) eine ergänzende Fortschreibung, die künftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung bei

der Fortschreibung der Regelbedarfe stärker berücksichtigt. Damit wird auch der verfassungsrechtlichen Vorgabe einer zeitnahen Reaktion auf eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen entsprochen (vgl. BVerfGE 137, 34 [101 f.]).

Die Sozialhilfe bildet mit ihren Leistungen das unterste soziale Netz. Nach der im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) geregelten Hilfe zum Lebensunterhalt bestimmt sich auch die Leistungshöhe der ebenfalls im SGB XII enthaltenen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ferner fungiert sie auch als Referenzsystem für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Sozialhilferecht richten sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 9 Absatz 1 SGB XII).

Die Leistungshöhe der Hilfe zum Lebensunterhalt wird vor allem durch die Regelbedarfe bestimmt, die basierend auf einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur anhand der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fortgeschrieben werden. Damit ist für den Bereich des SGB XII grundsätzlich ein bundesweit einheitliches Leistungsniveau geregelt. Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen EVS verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe im SGB XII und SGB II neu zu ermitteln.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst auch über den Regelbedarf hinausgehende Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, die zuletzt 2019 deutlich verbessert wurden: So wurden insbesondere die Leistungen für die gesellschaftliche Teilhabe und den persönlichen Schulbedarf um jeweils 50 Prozent erhöht sowie bei Letzterem ab 2021 eine jährliche Dynamisierung entsprechend der jeweiligen Veränderungsrate für den Regelbedarf festgelegt (vgl. Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 29. April 2019 - Starke-Familien-Gesetz, BGBl. I, S. 530). Hinzu kommen die jeweiligen tatsächlichen Wohnkosten (Kosten für Unterkunft und Heizkosten) – ab 2023 in den ersten beiden Bezugsjahren unabhängig von ihrer Angemessenheit (vgl. Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes, Bundesratsdrucksache 456/22). Die seit 2011 sozialrechtlich separat, mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen geregelten und – mit Ausnahme der individuellen Lernförderung – seit 2019 nicht mehr gesondert zu beantragenden Bildungs- und Teilhabeleistungen sind systematisch entweder als typischer Grundbedarf (z. B. für persönlichen Schulbedarf und gesellschaftliche Teilhabe) oder als Sonder- oder Mehrbedarf einzuordnen. In Abgrenzung zum typischen Grundbedarf sind zusätzliche Sonder- oder Mehrbedarfe dadurch gekennzeichnet, dass sie unregelmäßige und/oder ergänzende Bedarfe darstellen. Zu diesen individuellen Sonder- oder Mehrbedarfen zählen Leistungen für Lernförderung, für mehrtägige Klassenfahrten, Zuschüsse zum Schulmittagessen und zu den Schülerbeförderungskosten, die dem Bildungs- und Teilhabepaket zuzuordnen sind und methodisch zum Erziehungsbedarf gehören. Darüber hinaus gehören insbesondere Leistungen für Erstausstattung der Wohnung, Erstausstattung mit Bekleidung, Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung und Reparaturen orthopädischer Schuhe, Reparaturen therapeutischer Geräte und Ausrüstungen, Miete therapeutischer Geräte sowie Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten zu den Sonder- oder Mehrbedarfen.

Im Einkommensteuerrecht wird hingegen der existenzsichernde – anders als der erwerbssichernde – sächliche Aufwand in typisierender Form berücksichtigt. Daher können die zuvor genannten individuellen Sonder- oder Mehrbedarfe nicht bei der Berechnungsmethode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mitberücksichtigt werden. Diese wegen der Abwicklung im Massenverfahren notwendige Generalisierung ist verfassungsrechtlich zulässig. Im Rahmen einer solchen Typisierung sind die zu berücksichtigenden Komponenten aber so zu bemessen, dass die steuerlichen Regelungen in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge der Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 120, 125 [154 f.], 99, 246 [261] und 87, 153 [172]).

Auf dem Wohnungsmarkt besteht ein beachtliches Preisgefälle für existenznotwendige Aufwendungen. Es ist dem Gesetzgeber nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrags hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 87, 153 [172]). Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Wohngeldreform wird dem strukturellen Anpassungsbedarf beim Wohngeld Rechnung getragen, der sich aus einer zunehmenden Wohnkostenbelastung insbesondere infolge drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten ergibt. Zuletzt erfolgten Anpassungen des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung mit der

Wohngeldreform 2020 und der Dynamisierung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Wohngeldes zum 1. Januar 2022. Zur Abfederung struktureller Mietsteigerungen infolge energetischer Baumaßnahmen wird eine nach der Haushaltsgröße gestaffelte Klimakomponente in Form eines Zuschlags auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete eingeführt. Der gezielten Entlastung bei den Heizkosten einkommensschwacher Haushalte dient zudem die Einführung einer ebenso nach der Haushaltsgröße gestaffelten Heizkostenkomponente – ergänzend zur bestehenden CO₂-Komponente – als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes - Wohngeld-Plus-Gesetz, Bundesratsdrucksache 483/22 vom 29. September 2022). Hinzukommen die entlastenden Wirkungen durch den Heizkostenzuschuss I für Wohngeldbeziehende im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 und den Heizkostenzuschuss II für Wohngeldbeziehende im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 – jeweils gestaffelt nach der Haushaltsgröße (vgl. Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022, BGBl I S. 698 und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes, Bundesratsdrucksache 481/22 vom 29. September 2022).

Die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums kann durch Gewährung von Freibeträgen und/oder Zahlung von Kindergeld erfolgen. Aus Gründen der horizontalen Steuergerechtigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GG ist dabei entscheidend, dass die Steuerpflichtigen im Ergebnis mindestens so gestellt sind, wie sie es wären, wenn die Kindesbedingte Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit allein durch einen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehenden Freibetrag Berücksichtigung fände (vgl. BVerfGE 99, 246 [263 ff.]).

3 Zusammensetzung des Sozialhilfebedarfs

Eine Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist nach den oben genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der sozialhilferechtliche Mindestbedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII setzt sich ohne Sonder- oder Mehrbedarfe aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Regelbedarfe, die insbesondere Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen (vgl. Punkt 2),
- Bildungs- und Teilhabebedarfe für Kinder, sofern sie typische Bedarfspositionen darstellen (vgl. Punkt 2),
- Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie
- Heizkosten (einschließlich der Kosten für Warmwasserbereitung).

Neben diesen Komponenten sind Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsschutzes für den Krankheits- und Pflegefall auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau eine weitere Komponente des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs.

4 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen

4.1 Die seit der ersten Berichterstattung weitgehend unveränderte Berechnungsmethode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums wird auch für die Zwecke dieses Berichts angewandt. Die Methodenansätze des Existenzminimumberichts werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt; dabei werden gegebenenfalls notwendige Modifikationen im jeweiligen Existenzminimumbericht beschrieben.

4.1.1 Die sozialhilferechtlichen Regelsätze basieren auf bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen (vgl. § 27a Abs. 3 SGB XII), die sich nach § 28 SGB XII aus der bundesweiten Auswertung der EVS ergeben. Dabei gilt die Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende und die Regelbedarfsstufe 2 für jeweils einen Erwachsenen innerhalb eines Paares (vgl. Anlage zu § 28 SGB XII).

Sofern keine neue EVS ausgewertet vorliegt, werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Regelsätze mit dem nach § 28a SGB XII anzuwendenden Mischindex fortgeschrieben. Dieser Index berücksichtigt die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR). Die endgültige Höhe der Fortschreibung steht bis Ende Oktober des jeweiligen Vorjahres fest. Die zugrunde zu legende Veränderungsrate des Mischindex bezieht sich dabei stets auf einen Vergleichszeitraum von 12 Monaten, der im Juni des Vorjahres endet.

Nach dem Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes erfolgt zum 1. Januar 2023 angesichts starker Preissteigerungen eine Modifikation des Fortschreibungsverfahrens nach § 28a SGB XII. Danach werden die Regelbedarfsstufen in einem ersten Fortschreibungsschritt wie bisher anhand der Veränderungsrate des Mischindex fortgeschrieben (Basisfortschreibung: +4,54 Prozent). Das Fortschreibungsergebnis nach dem ersten Schritt wird in einem zweiten Fortschreibungsschritt anhand der Daten zur Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusätzlich fortgeschrieben (ergänzende Fortschreibung: +6,9 Prozent). Die zugrunde zu legende Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex bezieht sich dabei stets auf einen Vergleichszeitraum von drei Monaten, der im Juni des Vorjahres endet. Im Ergebnis werden die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 mit einer Veränderungsrate von +11,75 Prozent fortgeschrieben (vgl. Anlage zu § 28a SGB XII, Bundesratsdrucksache 456/22). Ausgangswert ist daher ein Regelbedarf in 2023 von 502 Euro/Monat für Alleinstehende und von 902 Euro/Monat für Ehepaare.

Eine Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfsstufen wird voraussichtlich im Jahr 2025 auf Basis der erst dann vollständig ausgewerteten und aufbereiteten EVS 2023 im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Bis dahin erfolgt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem beschriebenen modifizierten Verfahren, wobei immer der erste Fortschreibungsschritt (Basisfortschreibung) den zweiten Fortschreibungsschritt (ergänzende Fortschreibung) des Vorjahres ersetzt und sodann ein neuer zweiter Fortschreibungsschritt (ergänzende Fortschreibung) erfolgt. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 erfolgt somit aufbauend auf dem Fortschreibungsergebnis nach dem ersten Schritt zum 1. Januar 2023 zunächst anhand der Veränderungsrate des Mischindex für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 gegenüber dem Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022. Sodann erfolgt der zweite Fortschreibungsschritt anhand der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal 2023 gegenüber dem zweiten Quartal 2022. Da die tatsächliche Entwicklung bis zum Juni 2023 erst im zweiten Halbjahr 2023 feststehen wird, muss die Höhe der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 für diesen Bericht entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach der VGR festgelegt werden. Auf Basis der diesjährigen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung und vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten bezüglich der künftigen Preisentwicklung wird zum 1. Januar 2024 mit einem Anstieg der Regelbedarfsstufen von etwa 6 bis 8 Prozent gerechnet.

Für die Zwecke dieses Berichts wird für 2023 bzw. 2024 ein Regelbedarfsniveau bei Alleinstehenden von 6 024 Euro (502 Euro/Monat) bzw. 6 444 Euro (537 Euro/Monat) und bei Ehepaaren für 2024 von 11 592 Euro (966 Euro/Monat) angesetzt.

4.1.2 Die Maßstäbe für die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum vom Gesetzgeber zu bestimmen. Dies ist im Sozialhilferecht geschehen: Nach § 35 Absatz 1 SGB XII bzw. § 22 Absatz 1 SGB II werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht; dies gilt ab 2023 innerhalb der ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs (Karenzzeit) unabhängig von ihrer Angemessenheit. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf solange anzuerkennen, als es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Das Sozialhilferecht reagiert insofern auf vorübergehende Sondersituationen, die kein Maßstab für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Wohnkosten bei der Bemessung des Existenzminimums sein können. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Alter und Gesundheitszustand, sowie andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Auf dieser Grundlage wird für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums – unter Berücksichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung – für Alleinstehende eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 40 m² und für Ehepaare ohne Kinder eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² als angemessen angesehen. Die Ergebnisse der aktuellen Wohngeldstatistik bestätigen die Angemessenheit des gewählten Ansatzes.² Neben dem gesamtdeutschen Mietenniveau der Wohngeldempfänger wird der über alle Mietenstufen nach Fallzahlen gewichtete Durchschnittswert der Miete pro Quadratmeter beim Mietzuschuss an Hauptmieter zugrunde gelegt. Die Orientierung an einem unteren Wert hinsichtlich der steuerlich zu berücksichtigenden Wohnkosten ist verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Punkt 2).

² Sozialleistungen, Wohngeld 2020 – ehemalige Fachserie 13, Reihe 4, Hrsg. Statistisches Bundesamt (seit 2020 – ab Wohngeld 2018 - online abrufbar bzw. veröffentlicht).

Die hierfür aus der Wohngeldstatistik 2020 abgeleitete Quadratmetermiete ist für die normierten Wohnflächen maßgeblich.³ Danach betrug die durchschnittliche monatliche Bruttokaltmiete 7,40 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Diese Quadratmetermiete wird mit einer jährlichen Mietsteigerung von 2,5 Prozent für 2021 bis 2024 fortgeschrieben und beträgt danach in 2024 monatlich 8,17 Euro.

Für 2023 bzw. 2024 ergeben sich folglich Bruttokaltmieten von 3 828 Euro (319 Euro/Monat) bzw. 3 924 Euro (327 Euro/Monat) für Alleinstehende und für 2024 von 5 892 Euro (491 Euro/Monat) für Ehepaare.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher niedriger Erwerbseinkommen zur Verringerung ihrer Wohnkosten nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes (WoGG) Anspruch auf Wohngeld haben, soweit sie nicht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben. Wohngeld wird als Zuschuss zur berücksichtigungsfähigen Miete geleistet. In die Wohngeldberechnung geht die monatliche Bruttokaltmiete (Kaltmiete einschließlich der kalten Betriebskosten) ein, die durch einen Betrag für Heizung und Warmwasser ergänzt wird. Die monatliche Miete wird in der Wohngeldberechnung bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Die Höchstbeträge sind in Abhängigkeit von Haushaltsgröße und Mietstufe festgelegt (vgl. § 12 WoGG). Berechtigte profitieren von den ab 1. Januar 2023 deutlich höheren Wohngeldleistungen und von der ab 1. Januar 2025 alle zwei Jahre erfolgenden Dynamisierung (vgl. Punkt 2).

4.1.3 Die Ergebnisse der EVS dienen neben der Bemessung des Regelbedarfsniveaus im SGB XII und SGB II auch als Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung von Heizkosten, weil sie eine realitätsnahe Ermittlungsgrundlage liefert und in statistisch zuverlässiger Weise das Verbrauchsverhalten der Bevölkerung abbildet (vgl. BVerfGE 125, 175 [235]). Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 2018 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im gesamten Bundesgebiet. Danach betragen die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und Warmwasser von Alleinstehenden 61 Euro und von kinderlosen Paaren 83 Euro.

Nach zuvor zum Teil deutlich rückläufigen Energiepreisen, sind seit 2021 und vor allem aktuell wieder kräftige Steigerungen festzustellen. Für den Zeitraum von 2019 bis 2024 spiegelt sich diese Entwicklung in einem jahresdurchschnittlichen Anstieg der Ausgaben von rund 7 Prozent wider. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beim Wohngeld neben der Berücksichtigung des Anstiegs der Bruttokaltmiete im ab 1. Januar 2023 geltenden höheren Leistungsniveau die zu berücksichtigende Miete auch einen Betrag der Kosten für Heizung und Warmwasser einschließt: Bei der Wohngeldberechnung werden zur Entlastung bei den Heizkosten seit 1. Januar 2021 eine CO₂-Komponente und ab 1. Januar 2023 zusätzlich eine Heizkostenkomponente berücksichtigt. Zudem profitieren Wohngeldbeziehende vom Heizkostenzuschuss I und vom Heizkostenzuschuss II für die im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 im Vergleich zu Vorjahren überproportional gestiegenen Energiekosten (vgl. Punkt 2).

Demzufolge ergeben sich für 2023 bzw. 2024 Heizkosten von 1 056 Euro (88 Euro/Monat) bzw. 1 104 Euro (92 Euro/Monat) für Alleinstehende und für 2024 von 1 500 Euro (125 Euro/Monat) für Ehepaare.

4.2 Im Rahmen des steuerlichen Existenzminimums sind neben dem sozialhilferechtlichen Sachbedarf auch Aufwendungen des Steuerpflichtigen zum Erwerb eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 120, 125 [156 f.]).

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2010 die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen geändert. Hierzu wurden die bestehenden Regelungen des Sonderausgabenabzugs in § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen angepasst (vgl. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009, BGBl. I S. 1959). Danach sind die tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen, sofern sie der Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dienen.

³ Ebd.

5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern

5.1 Dem sächlichen Existenzminimum von Kindern liegen grundsätzlich die gleichen Komponenten zugrunde wie dem von Erwachsenen. Bildungs- und Teilhabeleistungen kommen hinzu, sofern sie typische Bedarfspositionen abdecken.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (vgl. BVerfGE 91, 93 [111 f.]). Für jedes Kind einer Familie wird daher das Existenzminimum gleich hoch angesetzt.

5.1.1 Die sozialhilferechtlichen Regelbedarfe für Kinder sind altersabhängig. Daher werden die altersabhängigen Unterschiede für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Betrags durch die Berechnung eines nach Lebensjahren gewichteten durchschnittlichen Regelbedarfs berücksichtigt.

Entsprechend der nachfolgenden Übersicht 2 wird der durchschnittliche Regelbedarf für ein Kind auf Basis der in 2023 geltenden Regelbedarfe für die einzelnen Altersstufen der Kinder ermittelt: 318 Euro, 348 Euro und 420 Euro. Diese Beträge werden entsprechend den für die Erwachsenen durchgeführten Berechnungen für 2024 fortgeschrieben (vgl. Punkt 4.1.1). Die danach für 2024 ermittelten Beträge werden anschließend mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet, d. h. es wird ein Durchschnittswert von 18 Kindern gebildet, die je einem Altersjahrgang bis unter 18 Jahren angehören.

Übersicht 2 **Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen monatlichen Regelbedarfs eines Kindes für 2024 (in Euro)**

Lebensalter des Kindes	Anzahl der Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
Bis unter 6	6	341	2 046
Von 6 bis unter 14	8	372	2 976
Von 14 bis unter 18	4	450	1 800
Summe für Kinder bis unter 18 Jahren			6 822
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			379

Der so gebildete Durchschnittswert für Kinder entspricht trotz einer geringeren Zahl von Altersstufen methodisch auch der Berechnung der Bund-/Länder-Kommission, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 1990 (vgl. BVerfGE 82, 60 [94 ff.]) herangezogen hat. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nutzt ebenfalls diese Rechenmethode (vgl. Schriftenreihe Bd. 15, 1992, S. 10, Rz. 4.). Dieser Ansatz geht im Übrigen auch mit § 32 EStG konform – wonach im Regelfall lediglich Kinder bis unter 18 Jahren berücksichtigt werden – und gewährleistet dadurch eine typisierende Betrachtung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat diese Form des Berechnungsansatzes nicht beanstandet (vgl. BVerfGE 99, 246 [265 ff.]).

Folglich wird für 2023 bzw. 2024 bei Kindern ein durchschnittlicher Regelbedarf von 4 248 Euro (354 Euro/Monat) bzw. 4 548 Euro (379 Euro/Monat) in Ansatz gebracht.

5.1.2 Von den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII können hier nur solche eine steuerliche Relevanz entfalten, die typische Bedarfspositionen abdecken (vgl. Punkt 2). Daher werden für Kinder folgende Leistungen einbezogen, deren Höhe sich aus den entsprechenden sozialrechtlichen Regelungen für 2023 ergibt: Jährlich 174 Euro für den persönlichen Schulbedarf, monatlich 3 Euro für Ausflüge von Kindern in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie monatlich 15 Euro für gesellschaftliche Teilhabe, d. h. für die Teilnahme an Freizeitgestaltungen wie insbesondere die Mitgliedschaft in Vereinen. Der Betrag für den Schulbedarf wird entsprechend § 34 Absatz 3a SGB XII analog zu den für die Erwachsenen durchgeführten Berechnungen für 2024 fortgeschrieben (vgl. Punkt 4.1.1).

In Anlehnung an die altersspezifische Berechnung eines Durchschnittswertes für Kinder beim Regelbedarf wird auch die Berechnung der zu berücksichtigenden Beträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen durchgeführt. Dabei wird für die Zwecke dieses Berichts eine bezogen auf die jeweilige Leistungsart notwendigerweise pauschalierende

Altersabgrenzung in Ansatz gebracht. Wie in der nachfolgenden Übersicht 3 ersichtlich, wird der durchschnittliche Betrag für ein Kind auf Basis der typischen Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder ermittelt. Dieser Betrag wurde als mit Lebensjahren gewichteter Durchschnitt berechnet.

Übersicht 3 **Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen monatlichen Betrags für Bildung und Teilhabe eines Kindes für 2024 (in Euro)**

Lebensalter des Kindes	Anzahl der Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
<i>Schulausstattung:</i>			
Von 6 bis unter 18	12	186/12	186
<i>Schul- und Kita-Ausflüge:</i>			
Von 3 bis unter 18	15	3	45
<i>Gesellschaftliche Teilhabe:</i>			
Bis unter 18	18	15	270
Summe für Kinder bis unter 18 Jahren			501
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			28

Für 2023 und 2024 ergibt sich daraus für den Bildungs- und Teilhabebedarf ein durchschnittlich zu berücksichtigender Betrag von jeweils 336 Euro (28 Euro/Monat).

5.1.3 Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 m² als angemessen angesehen. Die statistisch ermittelte individuelle Wohnfläche für Kinder in Wohnungen von allen Familienhaushalten beträgt nach einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes anhand der EVS 2018 pro Kind bei einer 1-Kind-Familie 16 m², bei einer 2-Kind-Familie 12 bis 15 m² und bei einer 3-Kind-Familie jeweils 11 bis 15 m².⁴ Auch die Untersuchungsergebnisse einer Studie der Universität Kiel vom Juni 2001 zur Erarbeitung von Aufteilungsschlüsseln der Wohnungsmiete auf Kinder bestätigen die Angemessenheit des gewählten Ansatzes.

Die bei Alleinstehenden und kinderlosen Ehepaaren berücksichtigte monatliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche wird auch für Kinder zugrunde gelegt (vgl. Punkt 4.1.2). Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass Alleinerziehende mit einem Kind beim Mietenniveau 2-Personen-Haushalten gleichgestellt werden.

Dadurch ergibt sich für 2023 bzw. 2024 bei Kindern ein Betrag für die Bruttokaltmiete von 1 152 Euro (96 Euro/Monat) bzw. 1 188 Euro (99 Euro/Monat).

5.1.4 Die Heizkosten für Kinder werden als Relation zu deren Bruttokaltmiete entsprechend dem Verhältnis der Heizkosten eines kinderlosen Ehepaares zu dessen Bruttokaltmiete in Ansatz gebracht, da in der EVS die Heizkosten nicht kindesbezogen erfasst sind (vgl. Punkte 4.1.2 und 4.1.3).

Hieraus ergeben sich für 2023 bzw. 2024 bei Kindern zu berücksichtigende Heizkosten von 288 Euro (24 Euro/Monat) bzw. 312 Euro (26 Euro/Monat).

5.2 Auch die kindesbedingten, tatsächlichen Aufwendungen zum Erwerb eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau sind steuerlich zu berücksichtigen (vgl. Punkt 4.2 und BVerfGE 120, 125 [159 f., 165 f.]). Dem hat der Gesetzgeber in § 10 EStG entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen (vgl. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009, BGBl. I S. 1959).

5.3 Im Rahmen des Kinderexistenzminimums wird zusätzlich zum Sachbedarf auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf berücksichtigt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]) unabhängig von der Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen bzw. vom Familienstand geboten. Beim Erziehungsbedarf sind nach der Entscheidung die allgemeinen Kosten zu berücksichtigen.

⁴ Fachserie 15, Sonderheft 1, EVS 2018, Hrsg. Statistisches Bundesamt.

sichtigen, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13).

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 im Rahmen der ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die steuerliche Berücksichtigung des Kinderbetreuungsbedarfs geändert. Dabei wurde ein Betreuungsfreibetrag von jährlich 1 546 Euro für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eingeführt (vgl. Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2552). Zum 1. Januar 2002 wurde dann im Anschluss an die verfassungsgerichtliche Entscheidung ein Erziehungsbedarf berücksichtigt. Hierbei wurde der bisherige Betreuungsfreibetrag um eine Erziehungskomponente erweitert. An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, so dass dieser Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann (vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074).

Bei dem vom Erziehungsbedarf abzudeckenden Teil des Freibetrags werden Sonder- oder Mehrbedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (vgl. Punkt 2) mitberücksichtigt (vgl. BVerfGE 99, 216 [241 f.]). Somit ist der Festlegung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ein gewisser Einschätzungsspielraum zuzubilligen, zumal – bezogen auf den Betreuungsbedarf – konkrete Aufwendungen für Kinder nicht vorausgesetzt sind. Zur Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder wurde dieser Freibetrag von jährlich 2 160 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auf 2 640 Euro (vgl. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009, BGBl. I S. 3950) und zuletzt ab 2021 auf 2 928 Euro (vgl. Zweites Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020, BGBl. I S. 2616) erhöht. Im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie der zur Abwicklung von Massenverfahren erforderlichen Typisierung ist damit der Betreuungs- und Erziehungsbedarf ausreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus können (außerhalb des Existenzminimums; vgl. BVerfGE 112, 268 [280 ff.]) Kinderbetreuungskosten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 für alle Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, ohne zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen zu unterscheiden (vgl. Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I S. 2131). Berücksichtigt werden zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten von höchstens 6 000 Euro (maximal also 4 000 Euro).

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann zusätzlich zum Familienleistungsausgleich (§ 31 EStG) ein Freibetrag von jährlich 924 Euro abgezogen werden (§ 33a Absatz 2 EStG). Seit 2012 führt der Wegfall der dabei zuvor geltenden Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder zu einer weiteren Entlastung von Familien (vgl. Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I S. 2131). Eine Erhöhung des Freibetrags auf 1 200 Euro ab 2023 sieht der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vor (vgl. Bundesratsdrucksache 457/22 vom 16. September 2022).

6 Zusammenfassung der für die Jahre 2023 und 2024 steuerfrei zu stellenden Existenzmima

6.1 Die in diesem Bericht für den Veranlagungszeitraum 2024 errechneten Beträge für das sächliche Existenzminimum von Alleinstehenden, Ehepaaren und Kindern werden in der nachfolgenden Übersicht 4 dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung mit den im Einkommensteuerrecht nach derzeitiger Rechtslage geltenden Freibeträgen. Da sich nach der Berechnungsmethode bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2023 eine Unterdeckung des Grundfreibetrags bzw. des Kinderfreibetrags gegenüber dem jeweils steuerlich freizustellenden Betrag ergibt, wird dies zusätzlich ausgewiesen (vgl. Punkte 4.1.1 bis 4.1.3 bzw. 5.1.1 bis 5.1.4).

Übersicht 4 **Darstellung der steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima und der entsprechenden einkommensteuerlichen Freibeträge (in Euro)**

Jahr	Alleinstehende		Ehepaare	Kinder	
	2023	2024	2024	2023	2024
Regelsatz	6 024	6 444	11 592	4 248	4 548
Bildung und Teilhabe ⁵	–	–	–	336	336
Kosten der Unterkunft	3 828	3 924	5 892	1 152	1 188
Heizkosten	1 056	1 104	1 500	288	312
sächliches Existenzminimum	10 908	11 472	18 984	6 024	6 384
steuerlicher Freibetrag	10 347⁶	10 347	20 694	5 460⁶	5 460

Die vorgenannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich. Für zusammen veranlagte Ehepaare ergibt sich die Freibetrags­höhe aus § 32a Absatz 5 EStG.

Im Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen hat die Bundesregierung bereits die Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Erwachsenen (Grundfreibetrag) und eines Kindes (Kinderfreibetrag) vorgeschlagen (vgl. Inflationsausgleichsgesetz, Bundesratsdrucksache 458/22 vom 16. September 2022 und Bundestagsdrucksache 20/3871 vom 10. Oktober 2022). Danach sollen der Grundfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2023 um 285 Euro auf 10 632 Euro und ab 2024 um weitere 300 Euro auf 10 932 Euro sowie der Kinderfreibetrag ab 2023 um 140 Euro auf 5 760 Euro und ab 2024 um weitere 228 Euro auf 5 988 Euro angehoben werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer Anpassung der vorgesehenen Erhöhungsbeträge beim Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag für 2023 und 2024 wird die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend aktiv werden.

6.2 Im Rahmen der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern sind entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben Aufwendungen für den Erwerb eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau als weitere Komponente des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 120, 125). Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2010 den Sonderausgabenabzug in § 10 EStG entsprechend geändert (vgl. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009, BGBl. I S. 1959).

6.3 Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird im Rahmen des geltenden Familienleistungsausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt (vgl. § 31 EStG). Dabei werden Familien seit 2012 durch den Wegfall der für den Kindergeldanspruch zuvor geltenden Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich zusätzlich entlastet (vgl. Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I S. 2131). Die Summe der steuerlichen Freibeträge beträgt derzeit für jedes Kind jährlich 8 388 Euro (vgl. Übersicht 5).

⁵ Bei Kindern zu berücksichtigende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Bei Erwachsenen sind insofern relevante Leistungen bereits vollständig vom Regelsatz erfasst.

⁶ Grundfreibetrag für Alleinstehende aus § 32a EStG (vgl. Steuerentlastungsgesetz vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 749) und Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes aus § 32 EStG (vgl. Zweites Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020, BGBl. I S. 2616), der rückwirkend für 2022 auf 5 620 Euro erhöht werden soll (vgl. Inflationsausgleichsgesetz, Bundesratsdrucksache 458/22 und Bundestagsdrucksache 20/3871).

Übersicht 5 **Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes (in Euro) – nach derzeitiger Rechtslage**

Freibetrag für das sächliche Existenzminimum	5 460
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2 928
Summe der steuerlichen Freibeträge	8 388

6.4 Abschließend wird festgehalten, dass in den Jahren 2023 und 2024 mit den geltenden steuerlichen Regelungen und den vorgesehenen Gesetzesänderungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der steuerfrei zu stellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern entsprochen wird.

